



Heilpraktikerwesen

– Informationen für die Antragsbehörden in Rheinland-Pfalz –

1. Welche Voraussetzungen müssen zur Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis für ein bestimmtes Gebiet erfüllt sein?

In Rheinland-Pfalz wird die sektorale Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz ausschließlich für die nachfolgend genannten Tätigkeiten bzw. Berufe erteilt:

- Heilpraktiker – eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie –
- Heilpraktiker – eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie –
- Heilpraktiker – eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie –

Für die schriftliche/mündliche Überprüfung im Regelfall, sowie für die Überprüfung nach Aktenlage als Ausnahme bei besonderen Voraussetzungen müssen folgende Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein:

- Formloser Antrag des Prüflings
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Vorlage eines **polizeilichen Führungszeugnisses** der **Belegart „O“**, welches nicht älter als 3 Monate sein darf und **direkt an das Ordnungsamt Mainz zu übermitteln ist**
- Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches nicht älter als 3 Monate sein darf und aus dem die psychische und physische Eignung zur Ausübung der Heilkunde auf dem jeweiligen Gebiet hervorgeht, der Anwärter soll frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- Vorlage einer Meldebescheinigung des 1. Wohnsitzes (dieser muss in Rheinland-Pfalz sein), welche nicht älter als 3 Monate sein darf¹
- (beglaubigte) Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie Geburtsurkunde
- (beglaubigte) Kopie des letzten Schulabschlusszeugnisses (Voraussetzung: mindestens Hauptschulabschluss)
- Nachweis über evtl. bisherige Ausbildung zum Heilpraktiker
- Bei einem der Antragstellung vorausgegangenem Wohnsitzwechsel: Anfrage an bisherige Erlaubnisbehörde nach dem HPG, ob Kenntnisse vorliegen oder Akten vorhanden sind (auch bei Zweitwohnsitz)

¹ **Anmerkung:**

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 14.02.1997 (StAnz. 10/1997 S. 813) unter Berücksichtigung der Änderung vom 15.12.2000 (StAnz. 2/2001 S. 99):

Nr. 4: Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ist grundsätzlich die Behörde, in deren Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) oder dauernden Aufenthalt hat. Ausnahmsweise wird die Zuständigkeit durch die ernsthafte Niederlassungsabsicht begründet, wenn im Geltungsbereich des Heilpraktikergesetzes weder ein Wohnsitz noch ein dauernder Aufenthalt besteht.

2. Zusätzliche Voraussetzungen bei den einzelnen sektoralen Heilpraktikern:

Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie -

- **Regelfall:** Schriftliche Überprüfung und nach Bestehen mündliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt Mainz
- **Ausnahme** bei der Überprüfung nach Aktenlage:
 - o Diplom oder Master in Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie
 - o Abgeschlossene Therapieausbildung in einem allgemein anerkannten Verfahren (wird aufgrund der eingereichten Unterlagen beurteilt)

Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie - (seit Herbst 2010)

- **Regelfall:** Ausgebildeter Physiotherapeut (Beglaubigte Berufsurkunde), schriftliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt Mainz
- **Ausnahme** bei der Überprüfung nach Aktenlage:
 - o Ausgebildeter Physiotherapeut (Beglaubigte Berufsurkunde)
 - o 40-stündiges Curriculum zur Schließung der normativen Kenntnislücke (beglaubigtes Zertifikat über erfolgreiche Teilnahme an schriftlicher Prüfung, Übersicht der Inhalte und über den zeitlichen Umfang)
 - o Nachweis über mindestens 5-jährige Berufstätigkeit als Physiotherapeut, mindestens halbschichtig (z. B. durch Arbeitszeugnisse, Steuerberater)
 - o Nachweise der abgelegten Aus- und Fortbildungen

Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie - (seit Herbst 2013)

- **Regelfall:** Ausgebildeter Podologe (Beglaubigte Berufsurkunde) und schriftliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt Mainz
- **Ausnahme** bei der Überprüfung nach Aktenlage:
 - o Ausgebildeter Podologe (Beglaubigte Berufsurkunde)
 - o 40-stündiges Curriculum zur Schließung der normativen Kenntnislücke (beglaubigtes Zertifikat über erfolgreiche Teilnahme an schriftlicher Prüfung, Übersicht der Inhalte und über den zeitlichen Umfang)
 - o Nachweis über mindestens 5-jährige Berufstätigkeit als Podologe, mindestens halbschichtig (z. B. durch Arbeitszeugnisse, Steuerberater)
 - o Nachweise der abgelegten Aus- und Fortbildungen

Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Chiropraktik - (nur Aktenlage!):

- Ausgebildeter Chiropraktiker (Studium)
- Studienrichtlinien gemäß der gültigen WHO-Richtlinien
- Ausreichende Deutschkenntnisse

3. In welcher Form wurden die Regelungen getroffen?

Es werden die bestehenden Rechtsgrundlagen u. ä. verwendet:

- Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 als Ermächtigungsgesetz
- 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie der 2. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (2. DV) vom 03.07.1941
- Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern
- Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 14.02.1997 (StAnz. 10/1997 S. 813) unter Berücksichtigung der Änderung vom 15.12.2000 (StAnz. 2/2001 S. 99)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Physiotherapeuten vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S.3786) – Zitat „Urteil vom 21.11.2006 – AZ.: 6 A 10271/06. OVG, Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz“ - (sektoraler HP Physiotherapie)
- Urteil des 3. Senats vom 26. August 2009 - BVerwG 3 C 19.08 (sektoraler HP Physiotherapie)
- Gesetz zur Regelung der Berufe in der Physiotherapie vom 26.05.1994 (sektoraler HP Physiotherapie)
- Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (sektoraler HP Podologie)
- Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem HPG
- WHO-Richtlinien

4. Welche Gebühren fallen beim Ordnungsamt an?

- **Die Gebühren nach bestandener Prüfung betragen 140,00 €, im Falle einer Versagung bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei unentschuldigtem Fehlbleiben: 105,00 €**

5. Allgemeine Informationen

Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils am dritten Mittwoch im März und am zweiten Mittwoch im Oktober statt. **Die Anmeldefristen sind beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt der 15.06. für die Herbstprüfung und der 15.12. für die Frühjahrsprüfung.**

Die Antragsunterlagen müssen dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zu den o.g. Terminen vollständig vorliegen.

Die Unterlagen werden von uns an das Gesundheitsamt Mainz weitergeleitet. Von dort wird Ihnen der Prüftermin mitgeteilt.



Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

30- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon 06131 – 12 24 35

Telefax 06131 – 12 30 10

Email rechts-und-ordnungsamt@stadt.mainz.de